



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 28. April 1972 j Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse	233
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	240

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse

vom 18. April 1972

Die Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 stellt die Aufgabe, durch weitere Entwicklung der Kooperations- und Vertragsbeziehungen mit den LPG, VEG und GPG eine kontinuierliche Planerfüllung und eine effektive Verwertung der landwirtschaftlichen Rohstoffe für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, alles handelsfähige und für die Verarbeitung geeignete Obst und Gemüse abzunehmen und der Versorgung zuzuführen. -

Zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Lieferbeziehungen über frisches Obst und Gemüse wird auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II Nr. 63 S. 431) im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Beziehungen der LPG, VEG und GPG einschließlich der VEB Obstbau sowie ihrer kooperativen Einrichtungen und der Be-

triebe von Schulen und Ausstellungen (sozialistische Landwirtschaftsbetriebe) als Lieferer mit

1. sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
2. Großverbrauchern,
3. Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

(Aufkaufbetrieben) als Besteller für die Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und privaten Einzelhändlern, die mit den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Betrieben einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (Kommissionseinzelhändler).

(3) Die Anwendung von Bestimmungen dieser Anordnung soll auch vereinbart werden

- a) von den Aufkaufbetrieben und den Kommissions-einzelhändlern mit
 1. Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen des nichtgewerblichen Gartenbaues (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter u. a.),
 2. LPG-Mitgliedern bei der Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen aus der persönlichen Hauswirtschaft,
 3. nichtgewerblichen Kleinproduzenten (Kleingärtnern),
 4. Betrieben des Erwerbsgartenbaues als Lieferer;
- b) zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und anderen nicht in den Absätzen 1 und 2 genannten Handelsbetrieben als Besteller.